

Die Straßenverkehrsbehörde des Landes Steiermark möchte, dass wir euch über die folgenden Punkte im Genehmigungsbescheid der Veranstaltung in Kenntnis setzen:

Auflagen

1. Auf den Streckenabschnitten, die nicht für den übrigen öffentlichen Verkehr gesperrt sind, dürfen nur die für diese Fahrtrichtung vorgesehenen Fahrspuren befahren werden und sind die Vorschriften der StVO einzuhalten.
2. Jeder an dieser Veranstaltung teilnehmende Radfahrer bzw. Läufer ist mit einer (Start-) Nummer zu versehen, die während des Rennens deutlich sichtbar sein muss. Die Namen und Adressen der Veranstaltungsteilnehmer, sowie die zugeteilten Startnummern hat der Veranstalter auf einer Liste festzuhalten und der Behörde auf Verlangen auszuhändigen.
3. Allfällige Bodenmarkierungen, sonstige Markierungen und Hinweise entlang der Strecke (bzw. daneben davon – aber im Zuge der Veranstaltung) dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des jeweiligen Straßenerhalters und im Einvernehmen mit diesem angebracht werden, sodass der übrige Verkehr nicht irregeführt werden kann. Markierungen mit dauerhaften Farben sind jedenfalls verboten. Sollten solche trotzdem angebracht werden, so werden diese sofort vom Straßenerhalter auf Kosten des Veranstalters entfernt.
4. Bodenmarkierungen dürfen nur in Form von gelben Markierungsfolien ohne Primer aufgebracht werden und müssen nach Beendigung der Veranstaltung ohne unnötigen Aufschub vollständig vom Veranstalter entfernt werden.
5. Die Anbringung anderer Hinweise (Werbung, Firmenzeichen, usgl.) auf der Fahrbahn ist nicht gestattet. Sollten solche trotzdem an-/aufgebracht werden, so werden diese sofort vom zuständigen Straßenerhalter auf Kosten des Veranstalters entfernt.
6. Das Anbringen von Markierungen und Hinweisen jeder Art an Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen ist verboten.
7. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung (Verordnung) im Widerspruch stehen, sind – nur mit behördlicher Genehmigung – vollflächig wirksam abzudecken. Ein Bekleben der Verkehrszeichen ist nicht zulässig.
8. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder die Fahrbahn, noch andere Anlagen der Straße (insbesondere Stützmauern, Brücken usgl.) aus Anlass der Veranstaltung beschädigt bzw. verunstaltet werden. Er hat für die Kosten der Beseitigung solcher Beschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenanlage aufzukommen.
9. Die bei der Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (z.B. Straßenverkehrszeichen, Sperrgitter, Scherengitter, Absperrbänder, etc. ...) sind vom Veranstalter auf eigene Kosten bereitzustellen und hat dieser für die Aufstellung und nach Beendigung der Veranstaltung für die Entfernung ohne unnötigen Aufschub zu sorgen. Das Aufheben sämtlicher veranstaltungsbedingter Verkehrsmaßnahmen und die Freigabe des Verkehrs erfolgt auf Anweisung der Exekutivbeamten vor Ort.
10. Die Ankündigung der Sperrungen und der Umleitungen sind mittels geeigneter Vorankündiger, unter Mitteilung der Zeit und Dauer der geplanten Sperrzeiten, 3 bis 5 Tage vor der Veranstaltung an den dafür vorgesehenen Standorten aufzustellen.
11. Halte- und Parkverbote sind unter Angabe des Gültigkeitszeitraumes mind. 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn kundzutun.
12. Kolonnenbildung der Begleitfahrzeuge ist nur innerhalb der von der Exekutive abgesicherten Straßenstrecken zulässig.
13. Die Kreisverkehre sind entsprechend den Vorschriften der StVO 1960 idgl. sowohl bei gesperrten als auch bei nicht gesperrten Streckenteilen rechts zu befahren.
14. Unbeschadet der bestehenden Hupverbote dürfen Schallzeichen beim Durchfahren geschlossener Ortschaften nur abgegeben werden, wenn zur Abwendung einer Gefahr von Personen ein anderes Mittel nicht ausreicht.
15. Lautsprecheranlagen an Begleitfahrzeugen dürfen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr überhaupt nicht und während der übrigen Zeit nicht für Werbezwecke verwendet werden.
16. Jede über eine reklamemäßige Ausstattung der Begleitfahrzeuge hinausreichende Werbung, wie z.B. Verteilung von Werbegegenständen, Hinauswerfen von Zeitungen usgl. während der Fahrt ist untersagt.
17. Sollten dritte Personen aus Anlass der Veranstaltung gegen eine Gebietskörperschaft (bzw. Bund, Land Steiermark, Gemeinden oder Eigentümer von Privatstraßen) Haftungsansprüche geltend machen, so hat der Veranstalter diese Gebietskörperschaft (bzw. Bund, Land Steiermark, Gemeinden oder Eigentümer von Privatstraßen) schad- und klaglos zu halten, für Schäden jeglicher Art, die im Ablauf der Veranstaltung, insbesondere durch die Leiter, Ortner und Teilnehmer oder durch Zuschauer oder andere Verkehrsteilnehmer an dem Leben oder der Gesundheit von Personen oder an Sachen entstehen, haftet der Veranstalter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Bedingungen

ACHTUNG: Die Nichterfüllung einer einzigen Bedingung bewirkt, dass das Rennen abzubrechen ist bzw. dass das Rennen nicht durchgeführt werden darf. Diesbezüglich wird die Behörde 1. Instanz bzw. die Polizei ersucht entsprechende Stichproben-Kontrollen durchzuführen.

1. Der Veranstalter hat nachweislich dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer von sämtlichen Auflagen und Bedingungen unterrichtet werden.
2. Auf der Radstrecke ist jedenfalls jede(!) Hauszufahrt zumindest mit einem Absperrband abzusichern.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass in dichter bewohnten Gebieten die von ihm in ausreichender Anzahl eingesetzten Ordner in Sichtweite zueinander positioniert sind.
4. Der Veranstalter hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung als solche bzw. sämtliche Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen die aus der Veranstaltung heraus entstehen, in den Medien (Rundfunk, Verkehrsfunk, Tages- und Wochenzeitungen bzw. über eine entsprechend zu versendende Postwurfsendung an die direkt betroffenen Haushalte – siehe **Beilage 13**) zeitgerecht, ausführlich und wiederholend verlautbart werden.
5. Der vom Veranstalter namhaft gemachten Verantwortlichen (siehe oben unter der Überschrift „Verantwortliche des Veranstalters“) haben während der gesamten Dauer der Veranstaltung ständig erreichbar zu sein bzw. ist im Falle einer Verhinderung rechtzeitig für eine zusätzliche geeignete Vertretung zu sorgen und diese vor Beginn der Veranstaltung allen mitwirkenden Behörden und der exekutiven Einsatzleitung namhaft zu machen.
6. Es ist jedenfalls den Anordnungen der Organe der Straßenaufsicht, einschließlich des mobilen Einsatzkommandos der Exekutive und/oder der gem. § 97 Abs. 3 StVO 1960 idgF. betrauten anderen geeigneten Personen Folge zu leisten, wobei den Anordnungen der Organe der Exekutive bzw. der Organen der Straßenaufsicht jedenfalls der Vorrang gebührt.
7. Der Veranstalter hat die Teilnehmer vor Beginn des Wettbewerbs nachweislich darüber zu informieren, dass die Straßenerhalter keine Gewähr für den Zustand, die Beschaffenheit oder die Eignung der Straße samt Nebenanlagen und Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§31 StVO 1960) für diese Veranstaltung oder eine wie immer geartete Haftung dafür übernehmen.
8. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für sämtliche Schäden dem jeweiligen Straßenerhalter gegenüber, welche aus der Veranstaltung heraus entstanden sind. Er hat die Straßenerhalter und die Bescheidbehörde schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte aus Anlass der Veranstaltung eventuelle Haftungsansprüche geltend machen.
9. Die vom Veranstalter anlässlich der Befahrung mit dem Straßenerhalter ausdrücklich festgestellte Eignung des Straßenzustandes und der Strecke für diese Veranstaltung sind unmittelbar vor Beginn durch eine Befahrung durch den Veranstalter neuerlich zu prüfen. Das Ergebnis der neuerlichen Überprüfung auf Eignung ist schriftlich festzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Teilnehmer die den (unter Pkt.4 der Bedingungen) genannten Anordnungen keine Folge leisten, sind vom Veranstalter sofort aus dem bescheidmäßigt genehmigten Bewerb zu nehmen.
11. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Radfahrer/Rennteilnehmer von Baustellen und besonderen Gefahren(stellen) (z.B. schmale Fahrbahnen, starke Gefälle, Straßenaufbrüche, etc. ...) entlang der Veranstaltungsstrecke nachweislich informiert werden.
12. Der vom Veranstalter auf seine Kosten zu stellende Ordnerdienst hat durch geeignete Personen (die körperlich und geistig der Aufgabe gewachsen und der deutschen Sprache mächtig sein müssen) zu erfolgen und sind diese durch entsprechende Warnkleidung zu kennzeichnen. Sie müssen durch entsprechende technische Hilfsmittel / Ausstattung auch mit der Rennleitung Kontakt aufnehmen können.
13. Streckensperren und sonstige Verkehrsbeschränkungen dürfen nur nach Erlassung der diesbezüglichen Verordnung sowie über Anweisung der örtlich zuständigen Straßenpolizeibehörden durchgeführt werden. Die bei der Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und sonstigen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs sind vom Veranstalter auf eigene Kosten bereitzustellen und hat dieser für die rechtzeitige Aufstellung und nach Beendigung der Veranstaltung Entfernung zu sorgen.
14. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ordnerdienst, Unterweisung der Veranstaltungsteilnehmer, Benachrichtigung der betroffenen Anrainer, Hinweistafeln, Radio- und Lautsprecherdurchsagen usw.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dabei ist auf unübersichtliche Straßenstellen, unübersichtliche (Haus-)Einfahrten, Steigungen/Abfahrten etc. ..., besonderes Augenmerk zu legen.
15. Der Veranstalter hat für den Bewerb bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in der Höhe von € 10.000.000,-- abzuschließen.
16. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, wie Verkehrsampeln, Signalscheiben und Straßenverkehrszeichen, dürfen mit Plaketten, Beschriftungen, Fahrtrichtungsangaben usw. weder überklebt noch verhängt werden.
17. Der Veranstalter hat zeitgerecht festzustellen, welche Verkehrsbeschränkungen zur Zeit der Veranstaltung auf der Wettbewerbsstrecke bestehen und die Teilnehmer an diesem Wettbewerb nachweislich davon in Kenntnis zu setzen.
18. Grundsatzregelung für die Begleitung/Streckensicherung: Bei der mobilen Begleitung durch die Polizei werden für die Streckensicherung eine rote und eine grüne Flagge eingesetzt:
 - das vorausfahrende MR führt die **rote Flagge** – dies bedeutet für die Kräfte der Streckensicherung, dass die Strecke unbedingt zu sperren ist!
 - das Schlussfahrzeug der Exekutive führt die **grüne Flagge** – dies bedeutet die Aufhebung der Sperre durch die Kräfte der Streckensicherung!
19. Die Lichtzeichenanlagen sind in der Zeit zwischen dem Passieren der roten und grünen Flagge auf gelb blinkend zu schalten.
20. Vom Veranstalter ist dafür zu sorgen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht und er hat für die Bereitstellung notwendiger Rettungsfahrzeuge mit entsprechend ausgebildetem Personal zu sorgen (siehe zusätzlich auch **Beilage 4 „Rettungsstandorte“**).
21. Vom Veranstalter sind je ein Voraus- bzw. Schlussfahrzeug mit gelb-rotem Drehlicht einzusetzen.
22. Weiters ist dem Veranstalter gestattet die Strecken- und Einsatzfahrzeuge zum Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung mit gelb-rotem Drehlicht auszustatten – diese Fahrzeuge sind zusätzlich mit allseits gut sichtbaren reflektierenden Aufschriften – z.B.: „Ironman“ oder „Ironman Streckenaufbau“ oder „Ironman Streckensicherung“ – zu bekleben.
23. Die durch die straßenpolizeiliche Überwachung dieser Veranstaltung anlaufenden Kosten sind vom Veranstalter so weit zu tragen, als diese Überwachung nicht im Rahmen des normalen Straßenaufsichtsdienstes erfolgen kann und daher zusätzliche Sicherheitswacheorgane herangezogen werden müssen. Die Vorschreibung dieser Überwachungsgebühren wird mit gesonderten Bescheiden der jeweiligen Behörde erfolgen. Die Kosten für die Veröffentlichung der Verlautbarung der notwendigen Straßensperren sind gleichfalls vom Veranstalter zu tragen.